

ÖSTERREICHISCHE BUNDES - SPORTORGANISATION

An das
Bundesministerium für Inneres

Referentin : Jelinek
Per Fax : 53 126 / 2115

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	11 -GE/19 197
Datum: 16. APR. 1997	
Verteilt 17. April 1997	

Wien, am 11.04.1997

Betreff : Zahl 76.201/106-IV/11/97/A
Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zum Entwurf
des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung
von Fremden
(Fremdengesetz 1997 - FrG)

Dr. Elisabeth Harant

Sehr geehrte Damen und Herren !

In § 22, Abs. 2, wird angeführt, welche Personengruppen bei der Erteilung einer
Erstniederlassungsbewilligung an Drittstaatsangehörige keiner Quotenpflicht unterliegen. Die
Österreichischen Bundes-Sportorganisation regt an, unter Zif. 5 **Sportler und Trainer,**
deren Hauptberuf die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit ist, sofern ihr Unterhalt
durch dieses Einkommen gedeckt ist, von der Quotenpflicht auszunehmen.

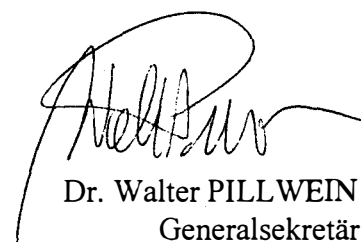
Begründung : Sportler und Trainer sollten den in § 22, Abs. 2, Zif. 2, genannten Künstlern
gleichgestellt werden. Der Einsatz von ausländischen Sportlern und Trainern hat im Rahmen
des Sportsystems zu einer Leistungssteigerung und zu einer Hebung der Qualität des
ausgeübten Sports geführt. Gerade der Sport ist ein Musterbeispiel für die funktionierende
Integration von ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen.

Da die Sportsaison in der Regel von Herbst bis zum Frühjahr des folgenden Jahres läuft,
werden die Sportler und Trainer zu einem Zeitpunkt verpflichtet, wo die jeweilige Quote
bereits ausgeschöpft ist. Nur Sonderregelungen haben Probleme in der Vergangenheit
vermieden. Ein Engagement eines ausländischen Sportlers/Trainers während der Saison am
Ende eines jeweiligen Jahres ist dadurch beinahe ausgeschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen Sie, unseren Argumenten Rechnung zu tragen
und einen entsprechenden Passus in § 22, Abs. 2, vorzusehen.

Hochachtungsvoll

Dr. Franz LÖSCHNAK e.h.
Präsident


Dr. Walter PILLWEIN
Generalsekretär